

Verfahren: AS250113 - Rahmenvertrag für Firmenfitness

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Bezug: Ziffer 2.1 (Verfahrensbeschreibung) sowie Ziffer 5.1.9 (Eignungskriterien, Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Ziffer 3.1) Frage 1: Die Vergabe ist als „Rahmenvertrag für Firmenfitness“ ausgeschrieben, beschreibt den Leistungsgegenstand jedoch als „flexibles, digitales und flächendeckendes Gesundheits- und Fitnessangebot“. Wir bitten um Klarstellung, ob auch Lösungen, die einen Firmenfitnessverbund als integrierten Baustein in ein umfassenderes Corporate-Health-System einbetten, als zulässige Angebote im Sinne der Ausschreibung angesehen werden. Konkret: Wertet der Auftraggeber Angebote als zulässig, bei denen (a) der Firmenfitnessverbund als ein Modul innerhalb eines breiteren, integrierten Gesundheitssystems erbracht wird, (b) ergänzende Bausteine wie z. B. §20-Präventionskurse, Mental-Health-Angebote, Erstattungslogiken oder digitale Gesundheitsangebote in derselben Plattform und Nutzerführung enthalten sind, (c) Referenzen entsprechend Ziffer 3.1 sich auf integrierte Gesundheitssysteme beziehen, bei denen die Firmenfitnessverbund-Komponente als integrierter Leistungsbestandteil bei Auftraggebern mit >= 500 bzw. >= 800 teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden produktiv betrieben wurde? Bezug: Ziffer 5.1.9 (Eignungskriterien, Technische und berufliche Leistungsfähigkeit, Ziffer 3.3) Frage 2: Gemäß Ziffer 3.3 muss der Bieter über ein bestehendes Netzwerk von mindestens 10.000 Partnerstudios in Deutschland verfügen. Wir bitten um Klarstellung zur Auslegung dieser Mindestanforderung in zwei Konstellationen: (a) Wird die Anforderung auch dann als erfüllt angesehen, wenn das Studio-Netzwerk durch die Integration eines etablierten	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Vergabeverfahren wurde seitens eines Bieters Fragen gestellt, welche die Vergabestelle wie folgt beantwortet: Antwort der Vergabestelle: Antwort 1: Gegenstand der Ausschreibung ist gemäß Leistungsbeschreibung der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Verbundanbieter für Firmenfitness. Ziel ist die Bereitstellung eines deutschlandweiten Firmenfitnessverbunds mit arbeitsplatz- und wohnortnahen Sport-, Fitness-, Bewegungs-, Freizeit- und Gesundheitsangeboten für die Beschäftigten. Antwort (a): Die Ausschreibung richtet sich auf einen Firmenfitnessverbund als wesentlichen Leistungsgegenstand. Angebote, bei denen Firmenfitness lediglich einen Teilbereich eines umfassenderen Corporate-Health- oder Gesundheitsmanagementsystems darstellt, entsprechen grundsätzlich nicht dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand. Zulässig sind Angebote nur insoweit, als die Anforderungen an einen Verbundanbieter für Firmenfitness gemäß Leistungsbeschreibung vollumfänglich erfüllt werden. Weitere nicht in der Leistungsbeschreibung geforderte Teilbereiche werden weder in der Vergütung, noch in der Bewertung berücksichtigt. Antwort (b): Ergänzende Leistungen wie Präventionsangebote, Mental-Health-Angebote oder sonstige digitale Gesundheitsangebote sind grundsätzlich zulässig. Wie in der Leistungsbeschreibung erwähnt, müssen auch Online-Angebote zu den Themen Sport, Ernährung und psychischer Gesundheit im Portfolio des Anbieters enthalten sein. Antwort (c): Referenzen müssen einen hinreichenden Bezug zum ausgeschriebenen Leistungsgegenstand aufweisen. Referenzen für integrierte Gesundheits- oder Corporate-Health-Systeme können daher nur berücksichtigt werden, soweit sie die Erbringung	19.06.2026 13:12:37

Firmenfitnessverbund-Partners (im Rahmen einer vertraglich abgesicherten strategischen Partnerschaft) in das Angebot des Bieters bereitgestellt wird, sofern der Bieter den Vertrag mit dem Auftraggeber als Gesamtverantwortlicher (Generalunternehmer) abschließt und für die Leistungserbringung haftet?

(b) Wird die Anforderung auch dann als erfüllt angesehen, wenn das Studio-Netzwerk eines integrierten Firmenfitnessverbund-Partners durch ein ergänzendes Netzwerk weiterer Gesundheits-, Fitness- und Präventionsanbieter kombiniert wird, sodass das kombinierte Gesamtnetzwerk die geforderte Mindestanzahl erreicht oder übersteigt?

eines Firmenfitnessverbunds mit den geforderten Merkmalen als wesentlichen Leistungsbestandteil nachweisen. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Referenzangaben und der dort dargestellten Leistungen.

Antwort 2

Antwort (a):
Die Mindestanforderung kann grundsätzlich auch unter Inanspruchnahme der Kapazitäten eines Drittunternehmens erfüllt werden, sofern die Voraussetzungen der Vergabeunterlagen zur Eignungsleihe bzw. Einbindung von Drittunternehmen eingehalten werden und die erforderlichen Nachweise und Verpflichtungserklärungen vorgelegt werden. Der Bieter bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Angebotswertung anhand der eingereichten Unterlagen.

Antwort (b):
Maßgeblich ist, dass das im Angebot dargestellte und dem Auftraggeber im Auftragsfall tatsächlich zur Verfügung stehende Netzwerk die geforderte Mindestanzahl von 10.000 Partnerstudios bzw. entsprechenden Einrichtungen erreicht und die weiteren Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllt. Soweit hierfür Kapazitäten weiterer Unternehmen oder Netzwerke in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden vergaberechtlichen Anforderungen an Nachunternehmer bzw. Drittunternehmen einschließlich der geforderten Nachweise einzuhalten. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen
Vergabestelle der BG-Phoenix GmbH

2

Frage:

Im Kriterienkatalog schreiben Sie :Das Angebot soll auch im europäischen Ausland nutzbar sein. Bezieht sich das auf das Online Angebot oder auf die Nutzung vor Ort in den Partnerstudios.

Wir können eine Nutzung in Österreich mit anbieten. Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetze in den einzelnen Ländern ist, eine weitere Standortübergreifende Nutzung nicht möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vergabeverfahren wurde seitens eines Bieters Fragen gestellt, welche die Vergabestelle wie folgt beantwortet:

Antwort der Vergabestelle:

Mit dem Kriterium „Das Angebot soll auch im europäischen Ausland nutzbar sein“ ist grundsätzlich gemeint, dass teilnehmende Mitarbeitende die Mitgliedschaft auch außerhalb Deutschlands nutzen können, insbesondere über Partnerstudios, Partnereinrichtungen oder vergleichbare Angebote im europäischen Ausland. Eine Nutzbarkeit von Online-Angeboten im europäischen Ausland wird hierbei ebenfalls berücksichtigt. Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein

23.06.2026 08:35:55

Leistungskriterium bzw. einen qualitativen Mehrwert des Angebots. Es wird ausdrücklich keine flächendeckende Verfügbarkeit in sämtlichen europäischen Ländern gefordert. Ebenso stellt eine europaweite Vor-Ort-Abdeckung keine Mindestanforderung für die Teilnahme am Vergabeverfahren dar. Angebote, die eine Nutzung in einzelnen europäischen Ländern – beispielsweise in Österreich – ermöglichen, können entsprechend eingereicht werden und werden im Rahmen der qualitativen Bewertung angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Vergabestelle der BG-Phoenix GmbH

3 In den Unterlagen wird die Region „**Kreis Stegeberg**“ aufgeführt. Ein Landkreis mit dieser Schreibweise existiert in Deutschland nicht. Wir vermuten daher einen redaktionellen Fehler.

- **Frage:** Handelt es sich hierbei um einen Schreibfehler und ist stattdessen der **Kreis Segeberg** gemeint?

Sehr geehrte Damen und Herren,

26.06.2026 14:09:40

zu dem Vergabeverfahren wurde seitens eines Bieters Fragen gestellt, welche die Vergabestelle wie folgt beantwortet:

Antwort der Vergabestelle:

Die Annahme ist zutreffend. Bei der Bezeichnung „Kreis Stegeberg“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist der Kreis Segeberg. Die Vergabeunterlagen sind entsprechend auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Vergabestelle der BG-Phoenix GmbH

4 **Frage 1:**

1. Erinnerung an bestehende Bieterfragen vom 24.06.

Wir haben am **24.06. um 10:15 Uhr** bereits eine Anfrage bezüglich des Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einreichung von Bilanzen) sowie zur Anlage zur Auftragsverarbeitung (Einreichung unseres Datenschutzhandbuchs statt einer klassischen AVV) eingereicht.

- **Anliegen:** Da diese Punkte für unsere finale Angebotserstellung und die internen Freigaben wesentliche Kriterien darstellen, würden wir uns über eine zeitnahe Rückmeldung hierzu sehr freuen.

Frage 2:

Doppelte Nennung von Landkreisen im Dokument „Studioabdeckung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

08.07.2026 13:13:32

zu dem Vergabeverfahren wurde seitens eines Bieters Fragen gestellt, welche die Vergabestelle wie folgt beantwortet:

Antwort der Vergabestelle:

Antwort 1:

Die von Ihnen am 24.06.2026 eingereichten Bieterfragen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur Anlage zur Auftragsverarbeitung befinden sich derzeit noch in der internen Abstimmung.

Wir bitten um Verständnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließende Auskunft erteilt werden kann. Die Antworten werden nach Abschluss der internen Prüfung im Rahmen der Bieterkommunikation über die Vergabeplattform veröffentlicht und allen Bietern gleichermaßen zur Verfügung gestellt.

Antwort 2:

Bei der Bearbeitung der Vorlage zur Studioabdeckung ist uns aufgefallen, dass sich einige Landkreise bzw. Preisregionen in der Liste doppelt auffinden lassen. Dies betrifft beispielsweise folgende Regionen:

- Main-Taunus-Kreis
- Kreis Mettmann
- Kreis Groß-Gerau
- Rhein-Pfalz-Kreis
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Rhein-Neckar-Kreis
- Neckar-Odenwald-Kreis
- Landkreis Bergstraße
- Landkreis Bad Dürkheim
- Landkreis Germersheim
- **Frage:** Wie ist hier von unserer Seite zu verfahren? Möchten Sie, dass wir die entsprechenden Zeilen jeweils doppelt (also identisch) ausfüllen, oder reicht es der Form halber aus, den jeweiligen Landkreis nur einmal zu befüllen?

Die in dem Formblatt „Studioabdeckung“ vereinzelt doppelt aufgeführten Landkreise sind aufgrund von Überschneidungen der zugrunde gelegten Umkreisbetrachtungen entstanden. Wir bitten die Bieter, sämtliche in dem Formblatt enthaltenen Zeilen zu befüllen. Sofern ein Landkreis mehrfach aufgeführt ist, kann die jeweilige Angabe identisch übernommen werden (z. B. per Copy-and-Paste). Eine differenzierte Befüllung der Dopplungen ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Vergabestelle der BG-Phoenixics GmbH

5

Betreff: Bieteranfrage zur Leistungsbeschreibung / Klärung von Vergabekriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

09.07.2026 17:48:00

zu dem Vergabeverfahren wurde seitens eines Bieters Fragen gestellt, welche die Vergabestelle wie folgt beantwortet:
Antwort der Vergabestelle:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Sichtung und Prüfung der Vergabeunterlagen sind unsererseits zwei Fragen zur Leistungsbeschreibung und den erforderlichen Kriterien aufgetreten. Um eine vollumfängliche Teilnahme zu ermöglichen und das für Sie wirtschaftlichste Angebot einreichen zu können, bitten wir um die Beantwortung der folgenden Punkte:

1. Bieterfrage: Flexibilität der Tarifstruktur / Paketvielfalt

Bezug zu Ihrer veröffentlichten Leistungsbeschreibung Punkt 2.3.1. Mitgliedschafts- und Beitragsstruktur:

"Der Anbieter bietet ein Gesamtpaket, d.h. es gibt keine Unterscheidung der Mitgliedschaften bzw. höherpreisige Mitgliedschaften, die ein größeres Leistungspaket bieten. [...]"

Die aktuellen Vergabekriterien sehen nur ein Paket für Ihre Belegschaft vor ohne Diversifizierung der Tarife.

Antwort 1:

Die Vergabeunterlagen sehen ausdrücklich ein einheitliches Preis- und Leistungsmodell für alle teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden vor. Ziel der Ausschreibung ist die Bereitstellung eines Gesamtpakets ohne Differenzierung in verschiedene Mitgliedschaftsarten oder Leistungspakete. Insbesondere sind keine höherpreisigen oder erweiterten Mitgliedschaften vorgesehen. Dies ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den Vertragsanforderungen, wonach ein einheitliches Angebot für alle Mitarbeitenden bereitzustellen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine diversifizierte Paketstruktur mit verschiedenen Tarifstufen oder Leistungsumfängen nicht zulässig und nicht wertungsfähig. Angebote sind auf Basis des vorgegebenen einheitlichen Preis- und Leistungsmodells abzugeben.

Antwort 2:

Das Kriterium "unbegrenzte Check-Ins" erlaubt dem Nutzer unabhängig viele Check-Ins pro Tag, dabei spielt es keine Rolle, wo und wie das Angebot genutzt wird (lokal vor Ort oder via App). Der Nutzer kann somit mehrere Angebote pro Tag bei verschiedenen Verbundpartnern nutzen. Eine Regelung, die lediglich einen Check-in pro Tag im Gesamtverbund zulässt, wäre daher im Rahmen

Unser Ansatz basiert auf einer bedarfsgerechten Paketvielfalt. Diese Struktur ermöglicht es den unterschiedlichen Mitarbeiterprofilen, je nach individuellen Bedürfnissen flexibel und kosteneffizient einzusteigen (beispielsweise über ein kostengünstiges Einstiegs-Paket, welches bereits diverse kostenfreie Fitness- und Wellbeing Einrichtungen für Ihre Belegschaft abdeckt). Ein solch modularer Aufbau verhindert, dass für Mitarbeiter pauschal höhere Paketpreise gezahlt werden, deren Leistungsumfang sie gar nicht beanspruchen.

dieser Ausschreibung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Vergabestelle der BG-Phoenix GmbH

Frage: Ist im Rahmen der Angebotsabgabe auch eine diversifizierte Paketstruktur zugelassen und wertungsfähig, sofern die geforderten Mindestleistungen für die Belegschaft abgedeckt sind?

2. Bieterfrage: Konkretisierung des Kriteriums „unbegrenzte Check-ins“

Bezug zu Ihrer veröffentlichten Leistungsbeschreibung Punkt 2.4.4. Unbegrenzte Check-Ins pro Tag:

"Der Anbieter ermöglicht, dass die Mitarbeitenden sich an einem Tag bei verschiedenen Verbundpartnern vor Ort oder online einchecken können."

In den Unterlagen wird das Kriterium „unbegrenzte Check-ins“ angeführt. Bei uns ist softwareseitig ein Limit von maximal einem Check-in pro Mitarbeiter und Tag hinterlegt. Dies deckt eine vollumfängliche, tägliche Nutzung durch die Mitarbeitenden lückenlos ab."

Eine unbegrenzte Anzahl an Check-ins **pro Tag** würde den Kern unserer Produktarchitektur betreffen und uns im aktuellen Wortlaut von einer Teilnahme ausschließen, obwohl die **tägliche Nutzung uneingeschränkt** garantiert ist.

Frage: Definiert sich das Kriterium „unbegrenzte Check-ins“ über die Gesamthäufigkeit der Nutzung über die gesamte Vertragslaufzeit (sprich: keine Deckelung der Gesamtnutzung pro Monat/Jahr), oder schließt diese Formulierung ein technisches Limit von maximal einem Check-in pro Mitarbeiter und Kalendertag aus? Wäre eine softwareseitige Regelung von einem Check-in pro Tag für das Verfahren zulässig?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Prüfung und die Konkretisierung.

